

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 114/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37i betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 37j Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2023

§ 37k Einmalzahlungen für die Jahre 2022 und 2023“

2. § 4 Abs 2c entfällt.

3. Nach § 37i wird eingefügt:

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2023

§ 37j

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2023 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührentzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 5.670 € monatlich betragen, um 5,8 %;
2. wenn sie über 5.670 € monatlich betragen, um 328,86 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).

(3) Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist jeder einzelne Bezug entweder mit dem Prozentsatz nach Abs 1 Z 1 oder – im Fall des Abs 1 Z 2 – mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 328,86 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

(4) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2023 um 7,74 % erhöht.

Einmalzahlungen für die Jahre 2022 und 2023

§ 37k

(1) Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gebührt eine Direktzahlung für das Jahr 2023. Die Direktzahlung beläuft sich bei Zutreffen der in der linken Spalte genannten monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens (§ 37j Abs 2) auf den in der rechten Spalte genannten Prozentsatz oder Betrag.

nicht mehr als 1.666,66 €	30 % des Gesamtpensionseinkommens
ab 1.666,66 € bis zu 2.000 €	500 €
ab 2.000 € bis zu 2.500 €	ein Betrag, der von 500 € linear auf 0 € absinkt

(2) Personen, die in den nachstehend genannten Zeiträumen einen Anspruch auf Ergänzungszulage (§ 33) hatten, gebührt für das Kalenderjahr 2022 eine Einmalzahlung im folgenden Umfang:

Anspruch auf Ergänzungszulage im Dezember 2021	150 €
Anspruch auf Ergänzungszulage im Februar 2022	150 €
Anspruch auf Ergänzungszulage im Juni 2022	300 €

(3) Die Einmalzahlungen nach Abs 1 und 2 sind kein Pensionsbestandteil, sie sind aber mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung bis 01. März 2023 auszuzahlen. Die Einmalzahlungen gelten auch nicht als Einkommen im Sinne des § 33.“

4. Im § 79 wird angefügt:

„(23) Die §§ 4, 37j und 37k in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2023 würde das eine Erhöhung um 5,8 % bedeuten, traditionell wird jedoch für den Landes- und Gemeindedienst die Pensionserhöhung des Bundes übernommen. Da mit diesen Sonderbestimmungen von § 37 LB-PG abgewichen wird, bedarf es einer gesetzlichen Regelung mit einem auf das jeweilige Jahr beschränkten Geltungsbereich.

Auf Bundesebene wurde im Oktober 2022 ([2810/A \(XXVII. GP\) - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung | Parlament Österreich](#)) für das Kalenderjahr 2023 folgende Erhöhung beschlossen, die im Wesentlichen auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll: 5,8 % Erhöhung bis zu einem Ruhe-/Versorgungsbezug von 5.670 €, danach Erhöhung um einen Fixbetrag von 328,86 €. Darüber hinaus ist eine Einmalzahlung vorgesehen, die sich ebenfalls an der Höhe des Ruhe-/Versorgungsbezuges orientiert.

Wie auch bei den vorangegangenen sondergesetzlichen Pensionserhöhungen, weicht der Begriff des „Gesamtpensionseinkommens“ auf Landesebene von der bundesgesetzlich determinierten Begrifflichkeit insofern ab, als nur Ruhe- und Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden. Das hat einerseits kompetenzrechtliche Gründe und dient andererseits der Verwaltungsvereinfachung.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2023 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie auch auf Bundesebene, um 7,74 % erhöht werden, wofür es ebenfalls einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf. Die im Einzelnen festgelegten Mindestsätze sollen im Verordnungsweg kundgemacht werden.

Für Personen mit Anspruch auf eine Ergänzungszulage erfolgten auf Bundesebene im Kalenderjahr 2023 bereits drei Einmalzahlungen (Teuerungsausgleiche; vgl § 95e PG 1965 iVm § 759a ASVG, § 95f PG 1965 iVm § 759b ASVG, § 95g PG 1965 iVm § 771 ASVG). Für Landes- und Gemeindebedienstete sollen vergleichbare Leistungen nachträglich für das Kalenderjahr 2022 nunmehr im Rahmen der sondergesetzlichen Pensionsanpassung ebenso vorgesehen werden. Gemäß den bundesgesetzlichen Bestimmungen sind solche Leistungen von der Einkommensteuer befreit und unpfändbar.

Ergänzend wird in der Z 2 des Entwurfs zur Klarstellung vorgeschlagen, § 4 Abs 2c LB-PG entfallen zu lassen, der für die Feststellung des Erhöhungsfaktors für den Fall, dass eine Erhöhung des Gehaltsansatzes V/2 nicht um ein bestimmtes Prozentausmaß erfolgt, eine Sonderregelung vorsieht. Diese Bestimmung hat zu Unsicherheiten in der Vollziehung geführt, da letztlich auch die Erhöhung um einen Fixbetrag immer in eine Erhöhung um einen bestimmten Faktor umgerechnet werden kann und eine Sonderregelung daher nicht erforderlich ist.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge. Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca. 5,8 Millionen € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind zwei Stellungnahmen eingelangt. Während das Vorhaben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg zur Kenntnis genommen worden ist, hat die younion – Die Daseinsgewerkschaft zwar die Staffelung der Erhöhung aus sozialen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht negativ bewertet, Einmalzahlungen (§ 37k) aber als nicht nachhaltige Maßnahme zur Entlastung in einer

Zeit von Teuerung, Energiekrise und steigender Kreditzinsen beurteilt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die in der Vergangenheit vorgenommenen Erhöhungen unter der Inflationsrate Bezieherinnen und Bezieher von höheren Pensionen nie ausgeglichen worden sind.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Pensionsanpassung nach dem Vorbild des Bundes eine ständige Forderung des Rechnungshofes darstellt, der auf Landesebene seit vielen Jahren nachgekommen wird. Zum Vorbringen der younion, wonach die Erhöhungen unterhalb der Inflationsrate der Ruhegenüsse ab einer bestimmten Ruhegenusshöhe wie in den vergangenen Jahren mittels Fixbetrag den Bezieherinnen und Bezieher dieser Ruhegenüsse nie ausgeglichen wurden, ist auf den – auch von der younion selbst angeführten – Umstand hinzuweisen, dass der Personenkreis jener, die eine Erhöhung von 5,8 % erhalten, im Rahmen der Pensionsanpassung 2023 größer ist als in den vergangenen Jahren. Der dafür definierte Grenzwert entspricht mit 5.670 € der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2022. Zum Hinweis, dass Einmalzahlungen keine nachhaltigen Einnahmenerhöhungen darstellen, ist festzuhalten, dass diese Einmalzahlungen zusätzlich zu der ebenfalls vorgesehenen Erhöhung um den Anstieg der Verbraucherpreise (5,8 %) gebühren.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Landesbeamten-Pensionsgesetz****Ruhegenussberechnungsgrundlage****§ 4**

(1) bis (2b) ...

(2c) Wird der Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Erhöhungszeitraum (Abs. 2b) nicht um ein bestimmtes Prozentausmaß, sondern um einen absoluten Betrag erhöht, ist als Erhöhungsfaktor die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise nach dem Verbraucherpreisindex 2000 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index in dem dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Der Erhöhungsfaktor ist durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Er hat in jedem Fall mindestens 1,000 zu betragen und ist der Reihe der Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 2b als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen.

(3) ...

(1) bis (2b) ...

(3) ...

Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2023**§ 37j**

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2023 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührenezulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 5.670 € monatlich betragen, um 5,8 %;
2. wenn sie über 5.670 € monatlich betragen, um 328,86 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist jeder einzelne Bezug entweder mit dem Prozentsatz nach Abs 1 Z 1 oder – im Fall des Abs 1 Z 2 – mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 328,86 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

(4) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2023 um 7,74 % erhöht.

Einmalzahlungen für die Jahre 2022 und 2023**§ 37k**

(1) Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gebührt eine Direktzahlung für das Jahr 2023. Die Direktzahlung beläuft sich bei Zutreffen der in der linken Spalte genannten monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens (§ 37j Abs 2) auf den in der rechten Spalte genannten Prozentsatz oder Betrag.

nicht mehr als 1.666,66 €	30 % des Gesamtpensionseinkommens
ab 1.666,66 € bis zu 2.000 €	500 €
ab 2.000 € bis zu 2.500 €	ein Betrag, der von 500 € linear auf 0 € absinkt

(2) Personen, die in den nachstehend genannten Zeiträumen einen Anspruch auf Ergänzungszulage (§ 33) hatten, gebührt für das Kalenderjahr 2022 eine Einmalzahlung im folgenden Umfang:

Anspruch auf Ergänzungszulage im Dezember 2021	150 €
Anspruch auf Ergänzungszulage im Februar 2022	150 €
Anspruch auf Ergänzungszulage im Juni 2022	300 €

(3) Die Einmalzahlungen nach Abs 1 und 2 sind kein Pensionsbestandteil, sie sind aber mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung bis 01. März 2023 auszuführen. Die Einmalzahlungen gelten auch nicht als Einkommen im Sinne des § 33.

Geltende Fassung

§ 79

(1) bis (22) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 79

(1) bis (22) ...

(23) Die §§ 4, 37j und 37k in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/.....
treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.